

Deponie Burghof

Vertrag

zwischen

der Stadt Vaihingen an der Enz,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gerd Maisch

und

dem Landkreis Ludwigsburg,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Haas

§ 1

Die Stadt Vaihingen an der Enz (im Folgenden Stadt) ist Eigentümerin der Waldgrundstücke:

- Markung Horrheim
Parzelle-Nummer 2073/1, 1963/5, 1963/1, 1963/4,
- Markung Gündelbach
Parzelle-Nummer 1112,
- Markung Ensingen
Parzelle-Nummer 2221/1,
- Feldweg 118, Feldweg 120/1, Feldweg 120/2, Feldweg 121, Feldweg 22, Feldweg 123, Feldweg 124/1, Feldweg 124/2, Feldweg 124/3 und Feldweg 21/3.

Zur Erfüllung der Abfallbeseitigungspflicht des Landkreises Ludwigsburg überlässt die Stadt dem Landkreis Ludwigsburg (im Folgenden Landkreis) und dessen Abfallverwertungsgesellschaft für den Landkreis Ludwigsburg mbH (AVL) die für den Betrieb der Deponie (einschließlich Zufahrt und Flächen für bauliche Anlagen) notwendigen Teilflächen mit zusammen ca. 50 Hektar im Gewinn „Burghof“ der oben genannten Grundstücke, wie sie im Lageplan der VEDEWA vom 13.08.1974, Z.Nr. 427/1/4, ergänzt um den Lageplan „Deponie Burghof – Pachtvertrag 2010“ vom 14.04.2010, beschrieben sind, zur Nutzung als Deponiegelände. Die Lagepläne sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Die Stadt gestattet dem Landkreis, die bezeichneten Flächen zur Errichtung und zum Betrieb einer geordneten Deponie entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss (einschließlich aller Unterlagen) vom 08.07.1975 und den ergänzend erteilten Genehmigungen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 ausgeführten Einschränkungen zu verwenden.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1975 erfolgt die Inanspruchnahme in drei Auffüllabschnitten und zwar:

Abschnitt I (im Lageplan rot schraffiert) für	ca. 1.995.000 cbm
Abschnitt II (im Lageplan blau schraffiert) für	ca. 3.845.000 cbm
Abschnitt III (im Lageplan grün schraffiert) für	ca. 5.481.000 cbm.

Der Landkreis verpflichtet sich, die planfestgestellte Auffüllhöhe nur bis zu einer Höhe von maximal 342 m üNN an der südlichen Deponieflanke (Deponieabschnitt IX und X) in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt gestattet die Anfuhr von Abfall zur Beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises sowie außerhalb dessen Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Gesamtmenge von 140.000 t pro Jahr zu den in § 6 geregelten mengenabhängigen Entgelten. Ab 140.001 Tonnen fällt ein zusätzlicher Pachtzins pro anfallender Tonne an. Der Landkreis bezahlt diese Pacht zusätzlich zur mengenabhängigen Pacht an die Stadt Vaihingen. Die Höhe der Pacht ist in § 6 Nr. 6 geregelt.

Eine Erweiterung der Deponie über den planfestgestellten Bereich hinaus erfolgt nicht.

§ 3

Einrichtungen, die für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlich sind, einschließlich die Zu- und Abfahrt, soweit es sich hierbei nicht um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen handelt, veranlasst und trägt der Landkreis. Die Stadt stimmt den für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Baumaßnahmen des Landkreises zu.

Betriebsbedingte Umbauarbeiten auf dem Deponiegelände werden in Abstimmung mit der Stadt vorgenommen.

Die Herstellung, Verbreiterung und Instandhaltung der Deponiezufahrt ab der L 1131 erfolgt während der Dauer der Auffüllung durch den Landkreis. Nach Ablauf dieser Zeit gehen die Straßen in einem verkehrsgerechten und verkehrssicheren Zustand, wie er für die Bewirtschaftung und die Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes erforderlich ist, kostenlos auf die Stadt über.

Die Unterhaltskosten für den Anschlusskanal von der Deponie zum Anschlusschacht V 36 trägt der Landkreis.

Zur Herstellung der Deponieeinrichtungen und der Zufahrt gestattet die Stadt dem Landkreis die uneingeschränkte Benutzung der bestehenden Wege. Sie sind während der Zeit der Benutzung vom Landkreis zu unterhalten. Soweit die Wege nicht ins Deponiegelände fallen, sind sie, sobald ihre Benutzung entbehrlich wird, in den Zustand zu versetzen, in dem sie bei Beginn der Benutzung waren.

§ 4

Die Wasserversorgung der Deponie erfolgt durch den Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.

Falls der Landkreis einen Wasseranschluss an das städtische Wassernetz wünscht, wird dies auf Kosten des Landkreises von der Stadt gestattet.

§ 5

Sämtliche auf der Deponie „Burghof“ anfallenden behandlungsbedürftigen Abwässer werden über den „Sickerwasserkanal“ dem Entwässerungsnetz der Stadt bzw. über den Mettertalsammler der Sammelkläranlage Bietigheim-Bissingen zugeleitet.

Die Kosten für die Beseitigung der auf den Deponiegrundstücken anfallenden Abwässer trägt der Landkreis. Er sorgt für eine unschädliche Beseitigung und haftet der Stadt und Dritten gegenüber für etwa entstehende Schäden.

Die Berechnung der Abwassergebühr erfolgt entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Vaihingen an der Enz, in der jeweils gültigen Fassung (Abwassersatzung), soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Zahlung des Jahresbetrages für Abwassergebühren sowie der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt jeweils am 01.07. des Jahres auf Anforderung der Stadt.

Bei einer Änderung der Rechtslage bezüglich der Frage der Starkverschmutzerzuschläge ist der Landkreis gleich wie andere Einleiter von stark verschmutztem Abwasser von der Stadt zu behandeln.

Gebührenmaßstab ist die von den Deponiegrundstücken in das Kanalnetz eingeleitete Abwassermenge.

Die Abwassermenge wird nach folgenden Abwasserteilströmen getrennt ermittelt: vorbehandeltes Sickerwasser, unbehandeltes Sickerwasser der Mineralstoffdeponie, Restabfluss aus dem Regenklärbecken und sonstige Betriebsabwässer.

Der Landkreis errichtet und betreibt auf seine Kosten ein Speicherbecken für Sickerwasser und sonstige Deponieabwässer. Im Zusammenhang damit wird auch eine automatische Messeinrichtung betrieben, deren Messergebnisse für die Berechnung der Abwassermengen maßgebend ist.

§ 6

Die Stadt erhält für die Errichtung und den Betrieb der Deponie folgende Entgelte:

Für den Zeitraum ab 01.01.2011 bis 31.12.2015 wird ein Pachtzins in folgender Höhe vereinbart:

1. ein Festbetrag in Höhe von jährlich 110.000 €(Basispachtzins)
2. ein Festbetrag für die Holz Trocknung in Höhe von jährlich 1.200 €
3. ein Festbetrag für die Schotterabsiebung in Höhe von jährlich 8.800 €
4. ein Festbetrag für Waldschaden (Waldschadensersatz) für
 - 2011** in Höhe von 40.000 €
 - 2012** in Höhe von 35.000 €
 - 2013** in Höhe von 30.000 €
 - 2014** in Höhe von 25.000 €
 - 2015** in Höhe von 20.000 €
5. zusätzlich wird ein mengenabhängiges Entgelt für die Ablagerung von Abfall zur Beseitigung für
 - 2011 in Höhe von:**
 - 0,43 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
 - 0,48 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
 - 0,52 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland
 - 2012 in Höhe von:**
 - 0,47 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
 - 0,51 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
 - 0,56 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland
 - für 2013 in Höhe von:**
 - 0,51 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart
 - 0,55 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands
 - 0,59 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland

für 2014 in Höhe von:

0,54 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart

0,59 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands

0,63 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland

für 2015 in Höhe von:

0,58 €/Tonne Abfalls aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart

0,62 €/Tonne Abfalls aus sonstigen Bereichen Deutschlands

0,67 €/Tonne Abfalls aus dem Ausland

Berechnungsgrundlage sind die dafür auf der Fahrzeugwaage der Deponie festgestellten Anlieferungsmengen,

6. sowie ein mengenabhängiges Entgelt nach § 2 in Höhe von
0,70 €/Tonne

Das Entgelt wird zum 01.07 eines Jahres in Höhe der jeweils vereinbarten Festbeträge einschließlich einer Abschlagszahlung von 25.000 € auf das mengenabhängige Entgelt fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 31. März des jeweils darauffolgenden Jahres.

Bei Einvernehmen beider Vertragspartner gilt die Entgeltregelung mit Ablauf des Jahres 2015 weiter. Eine Neuverhandlung des Entgelts nach dem Jahr 2015 erfordert eine Kündigung der Entgeltvereinbarung. Diese hat drei Monate vor dem jeweiligen Jahresende zu erfolgen. Sollte der Landkreis für Rekultivierungsböden, die im Zuge der zukünftigen Oberflächenabdichtung aufgebracht werden, Erlöse erzielen, wird über das Entgelt neu verhandelt.

Mit der Entgeltregelung sind abgegolten: Entschädigungen im Zusammenhang mit Betriebsanlagen und Planungen von Vorhaben auf der Deponie einschließlich der dadurch bedingten Waldschäden (Hiebsunreife-schäden). Zu den Betriebsanlagen und Planungen von Vorhaben zählen

diejenigen, die bei Abschluss dieses Vertrags bekannt und im Lageplan gemäß § 1 verzeichnet sind. Über die Einbeziehung von Entschädigungen für weitere Betriebsanlagen und Planung in das Entgelt ist Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

Mit dem Entgelt ebenfalls abgegolten ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Änderungsvertrags bekannte spätere Bau der Oberflächenabdichtung.

Ebenfalls abgegolten sind Vergütungen für die Inanspruchnahme der planfestgestellten Deponiefläche und ihrer Verfüllung sowie der dadurch bedingten Waldschäden (Hiebsunreife) innerhalb der planfestgestellten Flächen.

§ 7

Die Abgeltung sonstiger Waldschäden wurde bis 31.12.2010 in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis über die Abgeltung von Waldschäden im Umfeld der Deponie "Burghof" in Vaihingen-Horrheim geregelt.

Ab 01.01.2011 sind die Schäden durch den Zuwachsausfall, den Ertragsverlust durch die Wertminderung des Holzes und durch die Hiebsunreife, sowie Wertverluste, die bei einer Umbestockung der Bestände eintreten in der Pacht (§ 6 Nr. 4) beinhaltet und berücksichtigt. Eine zusätzliche Geltendmachung wird für die Zukunft ausgeschlossen.

Die Vereinbarung vom 17.11.2009/26.11.2009 wird durch diese Regelung ersetzt.

§ 8

Der Landkreis verpflichtet sich, entsprechend den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, das Gelände nach dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung mit einer Bodendecke derart zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Waldbepflanzung gegeben sind. Die Waldbepflanzung erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt.

Falls Streitigkeiten über die Art und Weise der Bodendeckung entstehen oder ein Einvernehmen über die Pflanzung nicht hergestellt werden kann, wird hierfür die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidiums Tübingen eingeholt, die für beide Vertragsparteien verbindlich ist.

Der Betreiber der Deponie trägt dafür Sorge, dass die Bewirtschaftung des Waldes im Bereich der Deponie während des Deponiebetriebs ohne wesentliche Erschwernisse gewährleistet ist.

Die Herstellung der für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Waldwege, soweit deren Funktion nicht durch die zu erhaltende Deponiestraße (vgl. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages) erfüllt wird, erfolgt durch den Landkreis.

§ 9

Die Stadt wird das Deponiegelände jeweils in dem Umfang übergeben, der für den jeweiligen Bau- bzw. Auffüllabschnitt (letzter Teil des Abschnitts I, Abschnitte II und III) notwendig wird.

Das anfallende Holz steht der Stadt zu. Sie fällt es auf ihre Kosten und führt es entsprechend der Inanspruchnahme des Geländes ab. Der Stadt wird gestattet, nicht verwertbares Holz auf dem Deponiegelände zwischen zu lagern, bis es verwertet werden kann.

§ 10

Auf die Erholungslandschaft ist Rücksicht zu nehmen. Das Deponiegelände ist einzufriedigen und an öffentlichen Wald- und Wanderwegen durch Bepflanzung abzuschirmen.

§ 11

Die Stadt ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch den Betrieb der Deponie geltend gemacht werden, freizustellen.

§ 12

Der Landkreis, als Betreiber der Deponie, beteiligt die Stadt an Beratungen über Angelegenheiten der Deponie im Kreistag und in seinen Ausschüssen. Die Stadt hat das Recht, zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 13

Der Vertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet spätestens mit der vollständigen Auffüllung des Deponiegeländes entsprechend § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.

Mit Abschluss dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag vom 21.12.1995, geändert am 26.07./03.08.2005 zwischen dem Landkreis und der Stadt außer Kraft.

Der Vertrag ist von Seiten des Landkreises mit einer Frist von neun Monaten auf Jahresende kündbar.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 ist vom Kündigungsrecht durch den Landkreis ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch nach dem in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.

Eine Kündigung durch die Stadt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei beharrlicher Nichtbeachtung der Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss spätestens bis zum 31.3. des drittvorangegangenen Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Landkreis die Betriebseinrichtungen und Gebäude abzubauen. Bauliche Anlagen (einschließlich Zu- und Abwasserleitungen) und Einrichtungen, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen können und verwendet werden, können von der Stadt kostenlos übernommen werden, soweit sie der Landkreis nicht anderweitig verwertet.

Die Übergabe ist durch ein Abnahmeprotokoll, das gemeinsam erstellt wird, auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung zu bestätigen. Nach Vertragsbeendigung treffen die Parteien eine Vereinbarung über Folgemaßnahmen.

§ 14

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche, die den gewünschten Erfolg herbeiführen. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde einzelne Vertragsbestimmungen beanstandet.

§ 15

Der Landkreis kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten im Sinne von § 16 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 übertragen.

§ 16

Dieser Vertrag wird 6-fach ausgefertigt.

Vaihingen/Enz, den

Ludwigsburg, den

Gerd Maisch

Oberbürgermeister

Dr. Rainer Haas

Landrat